



## Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2019

Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 (SG 411.350); Anstellungsvoraussetzungen als Schulleitungsmitglied; Teilrevision

---

P191802

1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Erziehungsrat beantragte Änderung der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012.
2. Sie tritt fünf Tage nach Publikation in Kraft.

### Begründung

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Anstellungsvoraussetzungen für Schulleitungsmitglieder anzupassen. Neu können Personen ohne Lehrberechtigung und Unterrichtserfahrung mit einem gleichwertigen ausserschulischen Abschluss und Berufserfahrung angestellt werden. Damit können Schulleitungsteams heterogener zusammengesetzt werden, was den unterschiedlichen Aufgaben einer Schulleitung besser gerecht wird.

